Amtsblatt für die Stadt Speyer

Nr. 027/2022 Ausgabedatum: 01.07.2022

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

١.	Sitzung des Schulträgerausschusses am 05.07.2022 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Werkausschusses am 06.07.2022 - Tagesordnung	Seite 1
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Brezelfest 2022	Seite 2
IV.	Öffentliche Auslegung der Stimmliste der Jagdgenossen für die Versammlung am 25.07.2022	Seite 5
٧.	Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Holzbau- und Fensterarbeiten	Seite 6
VI.	Öffentliche Ausschreibung UVGO – Schülerbeförderung im Rahmen des Verkehrs- und	
	Schwimmunterrichts	Seite 8
VII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 02.08.2022	Seite 10

Herausgeber Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100 67346 Speyer

 Bekanntmachung über die 8. Sitzung des Schulträgerausschusses am Dienstag, dem 05.07.2022, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- 1. Verpflichtung von Ausschussmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO
- Herstellung des Benehmens zur Aufhebung des Schulkindergartens an der Grundschule Woogbachschule und Herstellung des Benehmens zur Erweiterung des Einzugsbereichs des Schulkindergartens an der Zeppelinschule Speyer
- 3. Informationen der Verwaltung

Rathaus, Maximilianstraße 12

I. Bekanntmachung über die 13. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 06.07.2022, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal,

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

- Bebauungsplan "Bauschuttrecyclinganlage Speyer" hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB, Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 2. Informationen der Verwaltung

Telefon

FB 3-350

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

EBS

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de



III. Allgemeinverfügung Brezelfest

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Brezelfestes in Speyer ist es in der Zeit vom

Donnerstag, 07. Juli 2022, 14.00 Uhr, bis

Mittwoch, 13. Juli 2022, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgende Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein
- im Osten: Rhein
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee und Eselsdamm bis zur Einmündung Schiffergasse
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfuhlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-. Dabei sind die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
- Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
- Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
- 4. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
- 5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert.
- 6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Brezelfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen betrunkenen Gästen/Festbe-suchern gekommen.



Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Brezelfeste in zurückliegenden Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen, u.a. auch am Domplatz und auf dem Festplatz, eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren, was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrer ist. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Gästen des Brezelfestes und der dort ausgeführten Hunde.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann bei Veranstaltungen wie dem Brezelfest und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige Alkoholika vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrradbzw. Kraftfahrzeugfahrern vermeiden.



Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter - insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stvspeyer@poststelle.rlp.de.

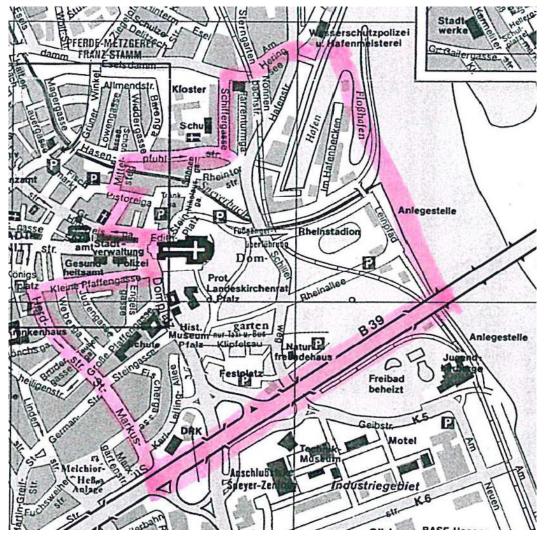
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de \rightarrow Impressum \rightarrow Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 01.07.2022 Stadtverwaltung Speyer gez. Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022



FB 2-210

IV. Öffentliche Auslegung der Stimmliste der Jagdgenossen für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2022 am 25.07.2022

Die Stimmliste der Jagdgenossen des Stadtkreises Speyer für die Jagdgenossenschaftsversammlung 2022 am 25.07.2022 liegt in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 15.07.2022 für die stimmberechtigten Jagdgenossen (Grundstückseigentümer) zur Einsichtnahme aus.

Ort der Auslegung: Finanzen

-Sachgebiet 131 / Steuern-

Maximilianstr. 90 67346 Speyer Zimmer 202

Zeit: Mo.-Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Speyer, den 23.06.2022 Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Speyer gez. Stefanie Seiler Oberbürgermeisterin

FB 1-130

Amtsblatt 01.07.2022

Stadt Speyer

110/Mü

V. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Holzbau- und Fensterarbeiten Vergabenummer **SSPE-2022-0049**

- a) Stadtverwaltung Speyer
 -VergabestelleMaximilianstraße 100
 67346 Speyer
 Tel. (0 62 32) 14 26 28
 Fax (0 62 32) 14 24 58
 vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - -schriftlich
 - -elektronisch in Textform
 - -elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - -elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Neubau Kita Regenbogen Kastanienweg 67346 Speyer
- f) Art und Umfang der Leistung:
 Die Stadt Speyer baut eine 6-gruppige Kita, 2-geschossig, ohne Keller in
 Holzhybridbauweise; Durchführung von Holzbau- und Fensterarbeiten
 (näheres siehe LV)
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: ca. KW 36/2022 Ende der Arbeiten: ca. KW 03/2023

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- Die Vergabeunterlagen k\u00f6nnen kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Al Vergabeplattform - Administration Intelligence AG (vmstart.de)

m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:

Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.

Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 15,00 fällig.

- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:



Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

Abgabe der Angebote bis 13.07.2022, 11:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)

Ablauf der Bindefrist: 12.08.2022

- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
 Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabeplattform www.auftragsboerse.de möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:

Mittwoch, 13. Juli 2022, 11:00 Uhr im Stadthaus, Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.

- t) Sicherheitsleistungen: Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung: 5% Sicherheitsleitungen für Mängelansprüche: 3%
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.

Unterlagen, Nachweise etc. die direkt mit dem Angebot vorzulegen sind:

 Referenzliste (drei vergleichbare Referenzeigenerklärungen aus den letzten 5 Jahren mit Ansprechpartner, Art der ausgeführten Leistung, Auftragssumme und Ausführungszeitraum)

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei vergleichbare Referenzeigenerklärungen gem. den Vorgaben in Formblatt 124ZVS (444ZVS)
- Angaben zu Arbeitskräften in den letzten drei abgeschl. Geschäftsjahren (mit Leitungspersonal)
- gültige Gewerbeanmeldung
- gültiger Handelsregisterauszug
- gültige Eintragung in die Handwerksrolle oder Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse**)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Bescheinigung in Steuersachen) *)
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG des zuständigen Finanzamtes *)



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft *)
- *) mit gültiger Befristung oder, falls die Bescheinigung unbefristet erstellt wurde, nicht älter als 12 Monate
- **) soweit Ihr Betrieb beitragspflichtig ist
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
 - ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-: Willy-Brandt-Platz 3: 54290 Trier
 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz; Stiftsstraße 9; 55116 Mainz

FB 1-110

VI. Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 UVGO; Bekanntmachung gem. § 28 UVGO

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Schülerbeförderung im Rahmen des Verkehrs- und **Schulschwimmunterrichts** Vergabenummer: SSPE-2022-0065

- a) Stadtverwaltung Speyer -Zentrale Vergabestelle-Maximilianstraße 100 67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - -elektronisch in Textform
 - -elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - -elektronisch mit qualifizierter Signatur

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

- Umfang der Leistung und Ort der Leistung: Die Beförderung von Schüler*innen und deren Begleitpersonen/Lehrkräften von Speyerer Schulen zum Schwimmunterricht im Bademaxx Speyer sowie zur Verkehrserziehung an der Siedlungsschule Speyer.
- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- Beginn der Leistungserbringung: 12.09.2022 Ende der Leistungserbringung: 31.07.2025
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter folgendem Link:

Al Vergabeplattform - Administration Intelligence AG (vmstart.de)

Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:

Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer Vorankündigung.

Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale

i. H. v. € 15,00 fällig.



Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

i) Angebotsfrist: Abgabe der Angebote bis spätestens 27. Juli 2022, 10:00 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 26.08.2022.

 j) Sicherheitsleistungen: keine Vertragsstrafe bei Verzug: keine

k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B

I) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.

Mit dem Angebot ist mindestens eine vergleichbare Referenz (Anlage 4) vorzulegen.

Falls Ihr Angebot in die engere Wahl kommt, sind folgende Erklärungen, Bestätigungen auf gesondertes Verlangen vorzulegen:

- drei Referenznachweise
- Zahl der in den letzten drei Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte
- Bescheinigung über die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes
- Insolvenzplan
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen

Eine ausführliche Darstellung findet sich im VHB Formblatt 124 LD, das den Vergabeunterlagen beiliegt. Die im VHB Formblatt 124 LD jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorzulegen. Werden die von der Vergabestelle angeforderten Unterlagen/Nachweise nicht innerhalb dieser gesetzten Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)
- n) Zuschlagskriterien: Preis 90%; E-Mobilität 10%
- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden können:
 - ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3: 54290 Trier
 - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz; Stiftsstraße 9; 55116 Mainz



Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

FB 1-110

Verbraucherberatung Bahnhofstraße 1 67059 Ludwigshafen Pressestelle 06131/28 48 85 Telefax 06131/28 48 66 energie@vz-rlp.de www.verbraucherzentrale-rlp.de

VII. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Wärmegewinne möglich machen

Die Südausrichtung von Fensterflächen ermöglicht einen hohen Eintrag von Sonnenwärme; sie erfordert aber einen sommerlichen Wärmeschutz. So sollte die verglaste Fläche nicht mehr als rund 30 Prozent der gesamten Südfassade betragen, sonst wird es im Sommer zu heiß. Die optimale Zahl, Größe und Ausrichtung von Fenstern wird meist rechnerisch ermittelt, um das beste Verhältnis von Wärmegewinnen und -verlusten zu erzielen. Auch eine passende Raumplanung ist wichtig. Wenn die Hauptaufenthaltsräume wie Wohn- und Kinderzimmer im Südteil des Hauses liegen, kann die Sonnenwärme am besten genutzt werden. Räume, die mit einer niedrigeren Temperatur genutzt werden, wie Schlafzimmer und Küche sollten eher Richtung Norden platziert sein. Auch Wintergärten können - richtig konstruiert - in den Übergangszeiten, solare Gewinne erzielen. Die einstrahlende Sonne heizt den Raum auf. Allerdings sollten in Wintergärten keine Heizkörper installiert sein und der Wintergartenbereich sollte durch eine dichte Tür und einen massiven Wandbereich von der beheizten Wohnfläche abgetrennt sein. Andernfalls kann ein Wintergarten auch den Energieverbrauch erhöhen. Ein Wintergarten, der nach Süden ausgerichtet ist, überhitzt im Sommer schnell und muss deshalb eine wirksame Außenverschattung haben. Nach Osten und Westen ausgerichtete Wintergärten brauchen seitliche Verschattungsvorrichtungen; zu bedenken ist, dass dabei die Aussicht zeitweise verloren geht. Durch geschickte Kombination von Ausrichtung und Gartenplanung lässt sich dieses Problem beheben. Fragen zur Neubauplanung sowie zu allen Bereichen des Energiesparens im Altund Neubau beantworten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem individuellen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die nächsten Beratungstermine finden am Dienstag, den 02.08..2022 von 16.00 bis 20.30 Uhr in Speyer statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Für weitere Informationen:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Stadt Speyer 110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 01.07.2022

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin



<u>Bezugsnachweis:</u> Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Hauptverwaltung Maximilianstraße 100 67346 Speyer zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75** € (Jahresabo 61,00 €) je Ausgabe bei Lieferung frei Haus. **Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet**

Kosteniose Abgabe an Selbstabholende und im Internet unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt **Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 01.07.2022